

Allgemeine Geschäftsbedingungen der extracom GmbH, Werkstrasse 1, 8806 Bäch

1 Geltungsbereich und Vertragsparteien

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend «AGB») der extracom GmbH (nachfolgend «Verkäuferin») gelten für alle Verträge über den Verkauf von Produkten sowie die Erbringung von Dienstleistungen gegenüber Endkunden (nachfolgend «Käufer») in der Schweiz.

1.2 Diese AGB gelten ergänzend zum Kaufvertrag. Anderslautende Bestimmungen des Käufers haben ohne schriftliche Zustimmung der Verkäuferin keine Gültigkeit.

1.3 Der Kaufvertrag zwischen der Verkäuferin und dem Käufer bedarf der Schriftform. Im Fall von Widersprüchen zwischen Kaufvertrag und AGB geht der Kaufvertrag inklusive Offerte vor.

2 Vertragsabschluss

2.1 Offerten der Verkäuferin sind – sofern nicht ausdrücklich anders bezeichnet – 30 Kalendertage gültig und freibleibend.

2.2 Ein Vertrag kommt zustande durch die schriftliche Auftragsbestätigung der Verkäuferin oder durch die Ausführung der Lieferung bzw. Dienstleistung. Eine Bestellung des Käufers gilt als Angebot im Sinne von OR Art. 3.

2.3 Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und der ausdrücklichen Bestätigung durch die Verkäuferin.

2.4 Angaben in Prospekten, Inseraten oder auf der Website sind unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich Bestandteil der Offerte oder Auftragsbestätigung sind.

3 Leistungsumfang

3.1 Die Verkäuferin liefert die in der Auftragsbestätigung bezeichneten Produkte und erbringt die vereinbarten Dienstleistungen gemäss den Angaben in der Offerte bzw. Auftragsbestätigung.

3.2 Die Installation der Produkte erfolgt in der Regel durch Fachpersonal der Verkäuferin beim Käufer vor Ort. Der Käufer hat dafür zu sorgen, dass die notwendigen Voraussetzungen (Zugang, Strom, bauliche Voraussetzungen etc.) rechtzeitig erfüllt sind.

3.3 Allfällige Zusatzleistungen, die über den vereinbarten Leistungsumfang hinausgehen, werden gesondert in Rechnung gestellt.

4 Preise und Zahlung

4.1 Es gelten die in der Offerte bzw. Auftragsbestätigung festgehaltenen Preise in Schweizer Franken (CHF) inkl. Mehrwertsteuer (MWST) zum geltenden Satz.

4.2 Rechnungen der Verkäuferin sind innert 30 Kalendertagen ab Rechnungsdatum netto und ohne Abzug zu bezahlen, sofern in der Offerte oder Auftragsbestätigung keine andere Zahlungsfrist vereinbart wurde.

4.3 Bei Zahlungsverzug ist die Verkäuferin berechtigt, Verzugszinsen von 5 % p.a. zu verlangen (OR Art. 104). Ein weitergehender Schadenersatz bleibt vorbehalten.

4.4 Der Käufer ist zur Verrechnung nur berechtigt, wenn seine Gegenforderung von der Verkäuferin anerkannt oder durch ein rechtskräftiges Urteil festgestellt worden ist.

4.5 Zahlungen sind ausschliesslich auf das von der Verkäuferin bezeichnete Konto zu leisten. Barzahlung ist nach vorgängiger Vereinbarung möglich.

5 Lieferung, Installation und Gefahrübergang

5.1 Liefertermine und -fristen sind in der Auftragsbestätigung festgehalten und stellen, soweit nicht ausdrücklich als «verbindlich» bezeichnet, unverbindliche Richtwerte dar. Verbindliche Liefertermine bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Bezeichnung als solche in der Auftragsbestätigung.

5.2 Bei vom Käufer zu vertretenden Lieferverzögerungen (z.B. fehlende Voraussetzungen

am Installationsort) trägt der Käufer allfällige daraus entstehende Mehrkosten.

5.3 Die Gefahr des Untergangs, der Verschlechterung oder des Wertverlusts der Produkte geht auf den Käufer über, sobald die Installation abgeschlossen ist. Das Datum wird im Abnahmeprotokoll festgehalten.

5.4 Ist eine Installation durch die Verkäuferin nicht vereinbart oder verweigert der Käufer die Installation, geht die Gefahr im Zeitpunkt der Übergabe der Produkte an den Käufer oder an eine vom Käufer bezeichnete Person über.

6 Abnahme und Abnahmeprotokoll

6.1 Nach Abschluss der Installation unterzeichnen Verkäuferin und Käufer gemeinsam ein Abnahmeprotokoll. Dieses hält den Zeitpunkt der Abnahme, die Messdaten am Installationstag sowie allfällige Bemerkungen fest.

6.2 Offensichtliche Mängel sind im Abnahmeprotokoll zu vermerken; andernfalls gilt die Lieferung als mängelfrei abgenommen, was dem Käufer die Geltendmachung versteckter Mängel nicht ausschliesst.

6.3 Verweigert der Käufer die Abnahme ohne triftigen Grund, setzt die Verkäuferin dem Käufer schriftlich eine Nachfrist von 10 Arbeitstagen. Nach fruchtlosem Ablauf kann die Verkäuferin vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

7 Eigentumsvorbehalt

7.1 Die Produkte gehen erst nach vollständiger Zahlung des Kaufpreises nebst allfälligen Zinsen und Kosten in das Eigentum des Käufers über. Bis dahin darf er nicht über sie verfügen, insbesondere sie weder verkaufen noch vermieten oder verpfänden.

7.2 Bis zur vollständigen Bezahlung des geschuldeten Kaufpreises inklusive allfälliger Verzugszinsen und Kosten wird der Verkäuferin das Recht eingeräumt, einen Eigentumsvorbehalt i.S. von Art. 715 ZGB am Produkt und dessen Zubehör im Eigentumsvorbehaltsregister einzutragen.

8 Garantie und Haftung

8.1 Die Verkäuferin gewährt dem Käufer grundsätzlich eine Garantie für ein mängelfreies und funktionsfähiges Produkt während fünf Jahren.

8.2 Die Garantie gilt nicht für Verschleissteile, Verbrauchsmaterial oder wenn das Produkt unsachgemäss behandelt, gewartet, gepflegt, überbeansprucht, eigenmächtig verändert oder umgebaut, oder wenn die Betriebsanleitung nicht befolgt worden ist. Zudem sind normale Abnutzung und Verschleiss sowie Schäden aufgrund äusserer Einflüsse (Überspannung, Feuchtigkeit, Frost, mechanische Beschädigungen etc.), die ausserhalb des bestimmungsgemässen Gebrauchs liegen, ausgeschlossen.

8.3 Stellt der Käufer einen Mangel fest, hat er diesen unverzüglich nach Entdeckung schriftlich zu rügen. Die Verkäuferin wählt nach ihrem Ermessen, und soweit gesetzlich zulässig, zwischen Nachbesserung oder Ersatzlieferung.

Kann ein erheblicher Fehler trotz wiederholter Nachbesserung nicht behoben werden, so ist der Käufer berechtigt, eine Reduktion des Kaufpreises oder die Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen.

8.4 Garantieleistungen begründen keinen neuen Lauf der Garantifrist.

8.5 Alle weitergehenden Gewährleistungs- und Haftungsansprüche, vertraglich oder aussservertraglich, insbesondere Ersatzansprüche aus mittelbaren oder unmittelbaren Schäden, werden hiermit unter Vorbehalt zwingender Gesetzesvorschriften ausgeschlossen.

8.6 Bei Dienstleistungen haftet die Verkäuferin für sorgfältige Ausführung. Eine Haftung für indirekte Schäden, Folgeschäden oder entgangenen Gewinn ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Die Haftung der Verkäuferin für direkte Schäden ist auf

die Höhe des in Rechnung gestellten Dienstleistungsentgelts des betreffenden Auftrags begrenzt, es sei denn, der Schaden beruht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Verkäuferin oder ihrer Hilfspersonen.

9 Erfolgsgarantie

9.1 Die Verkäuferin garantiert, dass die gelieferten und installierten Produkte die in der Offerte oder Auftragsbestätigung ausdrücklich zugesicherte Funktion innerhalb der dort festgehaltenen Zeitspanne erfüllen (nachfolgend «Erfolgsgarantie»).

9.2 Art, Umfang und Zeitrahmen der zugesicherten Funktion ergeben sich ausschliesslich aus der schriftlichen Offerte oder Auftragsbestätigung. Mündliche Zusagen sind nicht bindend.

9.3 Die Verkäuferin führt die für die Beurteilung der Erfolgsgarantie notwendigen Messungen oder Überprüfungen gemäss den in der Offerte definierten Methoden und Zeitpunkten durch. Der Käufer ist zur Mitwirkung verpflichtet und hat die Voraussetzungen gemäss Offerte vollständig umzusetzen.

9.4 Erfüllen die Produkte die zugesicherte Funktion innerhalb der zugesicherten Zeit nicht, kann der Käufer Rücknahme der Produkte durch die Verkäuferin und die Rückerstattung des in der Offerte oder Auftragsbestätigung schriftlich vereinbarten Anteils am Kaufpreis (nachfolgend «Rückerstattungsbetrag») verlangen.

Der Rückerstattungsbetrag sowie allfällige Ausschlussgründe (z.B. nicht umgesetzte Massnahmen des Käufers) sind vorab in der Offerte oder Auftragsbestätigung zu vereinbaren.

9.5 Von der Erfolgsgarantie ausgenommen sind Ursachen, die ausserhalb des Einflussbereichs der Verkäuferin liegen (z.B. bauliche Mängel, die trotz vorheriger Dokumentation nicht behoben wurden, oder höhere Gewalt).

9.6 Der Anspruch aus der Erfolgsgarantie erlischt, wenn der Käufer die in der Offerte definierten Mitwirkungspflichten nicht oder nicht vollständig erfüllt hat.

10 Höhere Gewalt

10.1 Die Verkäuferin ist von ihren Leistungspflichten befreit, soweit und solange die Erbringung der Leistung infolge höherer Gewalt (z.B. Naturkatastrophen, Pandemien, staatliche Massnahmen, Streiks, Lieferkettenunterbrüche, die die Verkäuferin nicht zu vertreten hat) unmöglich oder unzumutbar ist.

10.2 Die Verkäuferin informiert den Käufer so rasch wie möglich über das Vorliegen und den voraussichtlichen Wegfall des Ereignisses. Dauert die höhere Gewalt länger als 60 Tage, steht beiden Parteien ein Rücktrittsrecht zu.

11 Datenschutz

11.1 Die Verkäuferin bearbeitet Personendaten des Käufers im Einklang mit dem Bundesgesetz über den Datenschutz und ihrer Datenschutzerklärung, die auf der Website der Verkäuferin abrufbar ist.

11.2 Personendaten werden ausschliesslich zur Vertragsabwicklung, Rechnungsstellung und Kommunikation mit dem Käufer bearbeitet und nicht ohne Einwilligung des Käufers an Dritte weitergegeben, es sei denn, dies ist gesetzlich vorgeschrieben.

12 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Änderungen

12.1 Sämtliche Rechtsbeziehungen unterstehen Schweizer Recht. Als ausschliesslicher Gerichtsstand wird Freienbach vereinbart, soweit dadurch kein zwingender Konsumentengerichtsstand verletzt wird.

12.2 Die Verkäuferin behält sich vor, diese AGB jederzeit zu ändern. Die jeweils aktuelle Fassung ist auf der Website der Verkäuferin abrufbar. Für bereits abgeschlossene Verträge gelten die AGB in der im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung.

Version vom 1.7.2026